

Bekanntmachung

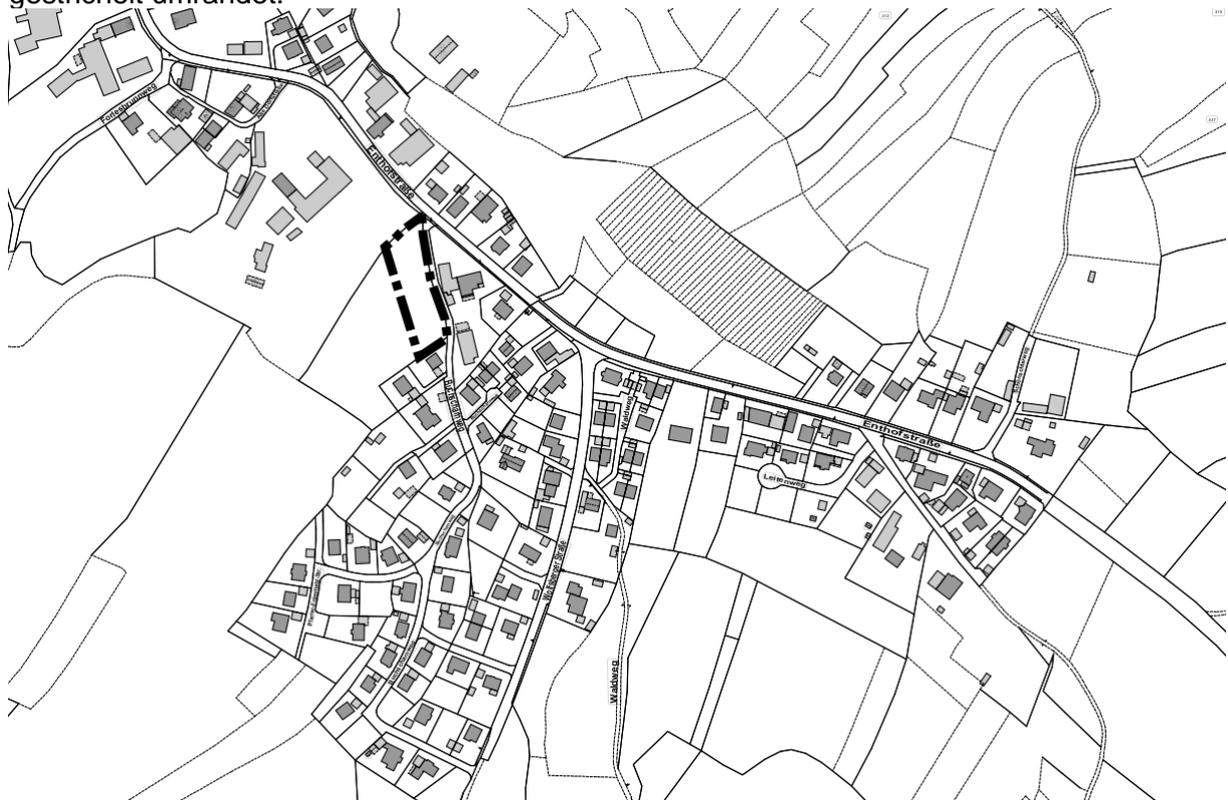
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB):

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 „Buchscharnweg II in Tegernbach“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 „Buchscharnweg II in Tegernbach“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan dient der Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (in diesem Fall Bebauungsplan Nr. 50) und weist eine Grundfläche von unter 10.000 m² auf. Die in § 13a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor. Das Bauleitplanverfahren kann damit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Tegernbach. Er liegt an der Abzweigung Enthofstraße / Buchscharnweg und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz gestrichelt umrandet:



Für das Gebiet werden die folgenden (allgemeinen) Planungsziele angestrebt: Schaffung von Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Ortsrandlage.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Öffentlichkeit wird nun Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von

Mittwoch, 17.06.2020 bis einschließlich Montag, 20.07.2020

im Internet unter www.pfaffenhofen.de/bauleitplanung zu unterrichten. Die ausgearbeiteten Planunterlagen sind dort veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder per E-Mail unter bauleitplanung@stadt-pfaffenhofen.de vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Pfaffenhofen a. d. IIm, 09.06.2020

Thomas Herker
1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Pfaffenhofener Kurier, mit der Bitte um Veröffentlichung in der Ausgabe am **Mittwoch, 10.06.2020** als Anzeige
2. Internetseite der Stadt Pfaffenhofen a. d. IIm
3. Amtstafel im Bauamt der Stadt Pfaffenhofen a. d. IIm

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Durch:

Durch: